

Satzung

Betin Günes' Turkish Chamber Orchestra e.V.

BETIN GÜNES' TURKISH CHAMBER ORCHESTRA E.V.

June 17, 2014

Verfasst von: Thomas Lindt

Satzung des Vereins „Förderverein Betin Güneş‘ Turkish Chamber Orchestra e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Betin Güneş‘ Turkish Chamber Orchestra“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Köln (s. § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kultur, insbesondere der Musikkultur. Der Verein setzt sich für die Verständigung zwischen den Menschen und für das Verständnis ausländischer Kulturen, insbesondere der türkischen ein. Er verbindet damit die folgenden Ziele:
 - Die Förderung geistigen Interesses und kultureller Werte durch Aufführungen des Betin Güneş‘ Turkish Chamber Orchestra im Sinne allgemeiner Kulturarbeit und Bildung der Bevölkerung. Damit kann das Betin Güneş‘ Turkish Chamber Orchestra auch wichtige Jugendkulturziele verfolgen.
 - Die öffentlichen Konzerte des Betin Güneş‘ Turkish Chamber Orchestra sollen im In- und Ausland durch entsprechendes Niveau zu einem interkulturellen Dialog als Grundlage für Neues, für Weiterentwicklung und für das Zusammenrücken und Miteinander-Verbundensein von Menschen führen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Einzugsermächtigung für die Beiträge soll beigefügt sein. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest sowie eventuelle Ausnahmen von der Beitragspflicht. Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt aufgrund dieser Satzung die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister. Der Vorstand ist mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung ihrer Funktion gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht vorzulegen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende beruft Sitzungen schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Dabei führt eines der Vorstandsmitglieder Protokoll.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mit einer 2/3 Mehrheit beschlussfähig. Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Die Einberufung

muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) Wahl und Abberufung des Vorstands gemäß § 7 Abs. 2
 - b) Wirtschaftsplan
 - c) Jahresbericht, Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderung
 - g) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ihren Schriftführer.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht, müssen bei Beschlüssen zu diesen Tagesordnungspunkten mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, andernfalls ist die Beschlussfähigkeit für diesen Tagesordnungspunkt nicht gegeben.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann mit gleicher Einladung nach einer Pause von 15 Minuten eine neue Versammlung einberufen werden.

Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll über die Mitgliederversammlung aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist jeweils in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung wird der Leiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Über Erträge und Aufwendungen ist in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Jahres vom Vorstand Rechnung zu legen, und zwar in der Weise, dass eine Gewinn- und Verlustrechnung in einer Vermögensübersicht für das vergangene Jahr vorgelegt wird.

(2) Der Vorstand hat die Jahresrechnung durch zwei von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer zu wählende Vereinsmitglieder prüfen zu lassen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

Köln, den 17. Juni 2014